

VATM • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

gleichlautend an:

den Länderarbeitskreis (LAK),
die Wirtschaftsminister der Länder,
die Justizminister der Länder,
die Verbraucherschutzminister der Länder

Ansprechpartner:	E-Mail	Durchwahl	Datum
Iris Nolte	in@vatm.de	02 21 / 3 76 77-25	20.11.2012

Neuregelung der Bestandsdatenauskunft aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 24.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 wurde vom Bundesministerium des Innern ein Gesetzesentwurf erstellt, um die manuelle Bestandsdatenauskunft nach § 113 TKG neu zu regeln. Hierzu hat der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) auch Stellung genommen. Dieser Entwurf wurde vom Kabinett am 24.10.2012 auf Grundlage einer Kabinettsvorlage vom 15.10.2012 verabschiedet. Mit großem Erstaunen haben wir diese Kabinettsvorlage zur Kenntnis genommen, in der an keiner Stelle die Belange der Wirtschaft berücksichtigt worden sind. In der Vorlage heißt es im Vorwort:

„die Länder sowie die einschlägig betroffenen Verbände [...] beteiligt. Der Gesetzesentwurf ist dabei auf breite Zustimmung gestoßen. Von Länderseite wurden nur vereinzelt Änderungswünsche mitgeteilt. Diese wurden – soweit mit den Vorgaben des BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 vereinbar – übernommen.“

Dies ist so nicht richtig. Von Seiten der Wirtschaft und der Verbände wurden erhebliche Bedenken angemeldet, da die Bestandsdatenauskunft in der vorliegenden Form sehr gravierende Auswirkungen auf die betroffene Telekommunikationsbranche haben würde. Es verwundert daher sehr, dass die nur vereinzelt Änderungswünsche der Länder übernommen wurden, die doch sehr gravierenden Bedenken der Wirtschaft jedoch völlig unberücksichtigt geblieben sind. Wir möchten Ihnen daher unsere Kritik mit diesem Schreiben noch einmal

darlegen und bitten darum, unseren Argumenten im weiteren Verfahren angemessene Rechnung zu tragen.

- **Keine Verpflichtung der Behörden zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle**

Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt darin begründet, dass zwar die TK-Anbieter verpflichtet werden, eine elektronische Schnittstelle zu entwickeln und bereitzuhalten, auf der anderen Seite die nachfragenden Behörden eine solche Verpflichtung jedoch nicht trifft. Insbesondere der Umstand, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Behörden nach § 113 Abs. 3 TKG-E entsprechende Daten abfragen, wird zu einer massiven Belastung führen. Denn ohne Verpflichtung, die elektronische Schnittstelle zu verwenden, wird ganz überwiegend wie bisher, per Fax oder Brief die Abfrage erfolgen. Diese Abfragepraxis bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen finanziellen und administrativen Mehraufwand. Sofern den TK-Anbietern im Rahmen dieser Gesetzesnovelle eine Neuimplementierung einer solchen Schnittstelle auferlegt wird, sollte zumindest verpflichtend geregelt werden, dass diese auch zwingend von den Behörden zu nutzen ist. Andernfalls müsste auf der einen Seite die bisherige Abfragepraxis bedient werden und auf der anderen Seite das neue elektronische System. Eine solche Doppelbelastung wäre unverhältnismäßig. Härtefallregelungen für den Einzelfall wären natürlich weiterhin zu ermöglichen.

- **Schwellenwert der elektronischen Schnittstelle von 100.000 Kunden zu niedrig**

Der Schwellenwert von 100.000 Kunden für die Verpflichtung eine elektronische Schnittstelle vorhalten zu müssen, ist nicht angemessen. Bei kleineren TK-Anbietern steht der Aufwand eine solche Schnittstelle zu entwickeln in keinem Verhältnis zum praktischen Nutzen. Die Kosten von teilweise mehr als 100.000 € könnten gerade kleinere Unternehmen nicht auf ihre Kunden umlegen und hätten daher mit massiven Wettbewerbsnachteilen zu rechnen. Auch besteht kein praktisches Bedürfnis für eine solche Schnittstelle, da kleinere Unternehmen mit wenigen 100.000 Kunden kein solch hohes Abfrageaufkommen aufweisen. Eine sinnvolle Nutzung der elektronischen Schnittstelle dürfte sich erst, - wenn überhaupt -, bei Unternehmen mit einem Kundestamm im Millionenbereich einstellen.

- **Elektronische Schnittstelle führt zu Investitionen ohne Einsparungspotential**

Statt eines geringeren Personalaufwandes ist mit einem erhöhten Bedarf an Personal zu rechnen. Der Wechsel von Fax auf eine „gesicherte elektronische Schnittstelle“ erfordert zusätzliches Personal für die Entwicklung, den Betrieb, die Wartung sowie die Entstörung der technischen Systeme. Des Weiteren lassen sich Bestandsdaten-anfragen nur sehr eingeschränkt automatisieren (vgl. Anfragen von Vertragskopien und Lieferscheinen).

Zu berücksichtigen ist auch, dass ein solches Verfahren weder zu einem relevanten Geschwindigkeitszuwachs, noch zu Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen führen wird. In der Gesetzesnovelle ist geregelt, dass auch weiterhin ein Mitarbeiter die formellen Voraussetzungen der Bestandsdatenauskunft prüfen und die Datenweitergabe prüfen muss. Der einzige von den Behörden kritisierte Punkt, nämlich die Geschwindigkeit der Beauskunftung, lässt sich folglich mit dieser Gesetzesnovelle nicht umsetzen. Auch aus dem Urteil des BVerfG vom 24. Januar 2012 ergibt sich keine Verpflichtung, eine solche „gesicherte elektronische Schnittstelle“ einzuführen.

Des Weiteren erfolgt schon die Vorhaltung einer elektronischen Schnittstelle nach § 112 TKG für den automatisierten Abruf von Bestandsdaten (SARV). Eine weitere, parallel zu betreibende elektronische Schnittstelle ist daher weder nötig noch verhältnismäßig

- **Wortlaut des § 113 Abs. 1 S. 3 TKG nicht präzise genug**

Mit Blick auf die Entschädigungsregelung des § 23 Abs. 1 JVEG i. V. mit der Anlage 3, Nr. 201 JVEG, sollte der Wortlaut des § 113 Abs. 1 S. 3 TKG-E wie folgt geändert werden:

„...anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse...“.

Die Formulierung im Singular soll drohende Diskussionen im Rahmen der Entschädigung verhindern. Die gegenwärtige Formulierung lässt sich missverständlich dahingehend auslegen, dass mehrere Zeitpunkte zu einer IP-Adresse lediglich eine Kennung darstellen würden. Dies wäre jedoch nicht interessensgerecht, denn jede Kombination aus IP-Adresse und Zeitpunkt muss einzeln bearbeitet werden. Dieser Mehraufwand

sollte im Rahmen der Entschädigung Berücksichtigung finden. Dieser Punkt gilt auch für die Änderungen von StPO, BKAG, etc. entsprechend.

- **Beauskunftung anhand dynamischer IP-Adressen**

An manchen Stellen der Kabinettsvorlage ist von einer Beauskunftung zu dynamischen IP-Adressen die Rede. So beispielsweise in § 7 Bundeskriminalamtsgesetz:

(4) Die Auskunft nach Absatz 3 darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

Wichtig ist es uns an dieser Stelle klarzustellen, dass solche Formulierungen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht zum Anlass genommen werden dürfen, von den Netzbetreibern eine anlasslose Speicherung von dynamischen IP-Adressen zu verlangen. Dies ist bereits im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung durch das Bundesverfassungsgericht untersagt worden.

- **Keine ausreichenden Übergangsfristen**

Im Rahmen von derart komplexen TK-Systemen, ist eine getestete Umsetzung nach bisherigem Kenntnisstand frühestens Ende 2013 bzw. Anfang 2014 möglich. Ausreichende Übergangsfristen sind daher einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Nolte
Justiziarin